

Statuten Damenriege Münchenbuchsee

Art. 1 Name, Sitz und Haftbarkeit

- 1.1 Unter dem Namen Damenriege Münchenbuchsee besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit gemeinnützigem Zweck.
- 1.2 Rechtsdomizil der Damenriege ist die Gemeinde Münchenbuchsee.

Art. 2 Grundsatz, Zielsetzungen und Zweck

- 2.1 Die Damenriege Münchenbuchsee besteht aus:
- Aktive
 - Jugend
- 2.2 Sie setzt sich für den Sport und die Kameradschaft unter den Mitgliedern ein. Sie ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Art. 3 Zugehörigkeit

- 3.1 Die Damenriege ist Mitglied des Dachvereins des Turnvereins Münchenbuchsee (TVM) und unterstellt sich dessen Statuten.
- 3.2 Die Damenriege ist Mitglied des Turnverbandes Bern Mittelland (TBM) sowie des Schweizerischen Turnverbandes (STV), deren Statuten und Reglemente sie sich unterstellt.

Art. 4 Mitglieder

- 4.1 Die Damenriege umfasst folgende Kategorien:
- Aktivmitglieder
 - Freimitglieder
 - Ehrenmitglieder
 - Passivmitglieder
 - Gönner
 - Jugendliche bis und mit dem 16. Altersjahr
- 4.2 Als Aktivmitglieder können Personen, die die obligatorische Schulpflicht erfüllt haben, an der Hauptversammlung (HV) aufgenommen werden.
- 4.3 Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder und Personen ernannt werden, die sich der Damenriege im besonderen oder dem Turnwesen im Allgemeinen verdient gemacht haben.
Begründete Anträge sind bis 4 Wochen vor der HV dem Vorstand schriftlich einzureichen. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes an der HV.

- 4.4 Passivmitglied und Gönner kann werden, wer sich für die Sache des Sportes allgemein interessiert und die Riege finanziell unterstützt. Die Mitgliedschaft entsteht mit der Bezahlung des entsprechenden Beitrages.
- 4.5 Jugendliche bis und mit dem 16. Altersjahr können als Mitglieder aufgenommen werden. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Aktivmitglieder mit Ausnahme des Stimm- und Wahlrechtes.
- 4.6 Mitglieder können aus der Damenriege ausgeschlossen werden, wenn sie in schwerwiegender Weise, bewusst oder aus grober Nachlässigkeit, gegen die Statuten, Reglemente oder Beschlüsse der Damenriege verstossen. Ein solcher Ausschluss kann nur von der HV mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Art. 5 **Rechte und Pflichten**

- 5.1 Mit Ausnahme der Ehren-, Frei- und Vorstandsmitglieder sowie Leiter/Innen und Trainer/Innen sind alle Mitglieder beitragspflichtig. Die Beitragspflicht beginnt einen Monat nach Besuch der ersten Turn- resp. Trainingsstunde. Dispensation und Beitragsbefreiung wird gewährt, wenn das Aktivmitglied vorgängig eine ganzjährige begründete Abwesenheitserklärung einreicht. Dispensationen unterliegen dem Vorstandsbeschluss.
- 5.2 Die Etatmeldung besorgt die Damenriege nach den Weisungen ihrer übergeordneten Verbände.
- 5.3 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der Damenriege zu wahren, die Statuten und Reglemente zu beachten und sich den Anordnungen der Vereinsleitung zu unterziehen.
- 5.4 Der Beitritt zur Sportversicherungskasse (SVK) des STV ist für turnende, dispensierte Mitglieder und Jugendliche obligatorisch und im Mitgliederbeitrag enthalten.
- 5.5 Für die Damenriege gelten neben ihren Statuten und Reglementen die Statuten des Dachvereins des TVM.
- 5.6 Stimmberechtigung und das Recht Anträge zu stellen haben alle unter Art. 4.1 aufgeführten Mitglieder, mit Ausnahme der Passivmitglieder, Gönner und der Jugendlichen bis und mit dem 16. Altersjahr.

Art. 6 **Organisation**

- 6.1 Die Organe der Damenriege sind:
- Hauptversammlung
 - Vorstand und Technische Kommission
 - Revisoren

Art. 7 **Hauptversammlung**

- 7.1 Die Hauptversammlung (HV) ist das höchste Organ der Damenriege.
- 7.2 Stimmberechtigung gemäss Artikel 5.6
- 7.3 Der HV obliegen insbesondere folgende Geschäfte:
- Wahl der Stimmenzähler
 - Abnahme des Protokolls der letzten HV
 - Abnahme des Jahresberichtes
 - Abnahme der Jahresrechnung
 - Festsetzen der Mitgliederbeiträge
 - Genehmigung des Tätigkeitsprogramms
 - Genehmigung des Budgets
 - Mutationen
 - Wahlen
 - Ehrungen
 - Festsetzen der Statuten und Reglemente der Damenriege gemäss Art. 11.1
 - Beschlussfassung über weitere Geschäfte, die der HV durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind
 - Verschiedenes
- 7.4 Die HV wird mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einberufen und durch die Präsidentin geleitet.
- 7.5 Eine ausserordentliche HV kann einberufen werden, wenn der Vorstand der Damenriege es als notwendig erachtet oder 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder es verlangt unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden.
- 7.6 Einladungen mit Traktandenliste für die HV müssen mindestens 2 Wochen vorher schriftlich erfolgen.
- 7.7 Bei allen Abstimmungen über Statutenrevisionen, Aufnahmen oder Ausschlüssen, ist eine 2/3-Mehrheit notwendig. Bei allen übrigen Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin der Damenriege.
- 7.8 Über die HV wird ein Protokoll verfasst.

Art. 8 **Vorstand Damenriege**

- 8.1 Der Vorstand besteht aus:
- Präsidentin
 - Vize-Präsidentin
 - Sekretärin
 - Kassierin
 - Materialverwalterin
 - TK-Präsidentin

Die Technische Kommission besteht aus:

- TK-Präsidentin
- TK-Vize-Präsidentin
- Sekretärin
- Präsidentin Damenriege
- Ressort-Vorsitzende

- 8.2 Die Amtsperiode des Vorstandes und der TK-Mitglieder dauert 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- 8.3 Der Amtsantritt des Vorstandes und der TK-Mitglieder erfolgt jeweils nach der HV.
- 8.4 Die Aufgaben des Vorstandes und der TK sind:
- Führung des Vereins gemäss Art. 2.2
 - Einberufung und Durchführung der HV
 - Rechnungsführung
 - Erarbeiten und Stellen von Anträgen an die HV
 - Besorgung aller übrigen Aufgaben, die nicht durch Gesetz oder Statuten ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind
- 8.5 Der Vorstand und das TK sind für die allgemeine Führung der Damenriege verantwortlich, sorgen für die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und überwachen die Handhabung der Statuten.
- 8.6 Die Aufgaben und Kompetenzen der technischen Kommission sind in einem Reglement umschrieben und festgehalten. Dieses TK-Reglement bildet einen integrierenden Bestandteil der Statuten der Damenriege. Änderungen werden durch den Vorstand genehmigt.
- 8.7 Die Aufgaben der einzelnen Vorstands- und TK-Mitglieder sind in Pflichtenheften festgehalten.

Art. 9 **Revisoren**

- 9.1 Die Revisoren:
- überprüfen die Buchhaltung der Damenriege
 - stellen Antrag zur Dechargeerteilung und Abnahme der Jahresrechnung des Vorstandes
- 9.2 Die HV wählt zwei Revisoren
- 9.3 Die Amtsperiode der Revisoren fällt mit derjenigen des Vorstandes zusammen
- 9.4 Eine Wiederwahl der Revisoren ist möglich, die gesamte Amtsdauer darf jedoch 3 Amtsperioden nicht überschreiten.

Art. 10 **Finanzen**

- 10.1 Die Damenriege führt eine eigene Rechnung
- 10.2 Das Geschäftsjahr schliesst jeweils auf den 31. Dezember ab
- 10.3 Die Einnahmen der Damenriege bestehen insbesondere aus:
- ordentlichen Mitgliederbeiträgen
 - ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen
 - freiwillige Beiträge und Schenkungen
 - Zinsen
 - Einnahmen aus Veranstaltungen und Anlässen
- 10.4 Für Verbindlichkeiten der Damenriege haftet nur deren Vermögen.
Jedes Mitglied haftet im Maximum mit dem Mitgliederbeitrag, welcher jeweils an der HV festgelegt wird.
Jede weitergehende Haftung durch die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 11 **Statuten**

- 11.1 Eine Teil- oder Totalrevision der Statuten kann an einer Hauptversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.
Die unterliegt der Genehmigung durch den Dachverein TVM und den TBM.

Art. 12 **Auflösung der Damenriege Münchenbuchsee**

- 12.1 Die Damenriege wird aufgelöst:
- wenn es 2/3 der anwesenden Mitglieder an einer, eigens zu diesem Zweck einberufenen, HV beschliessen
- 12.2 Bei einer Auflösung der Damenriege ist das Vereinsvermögen und die Akten dem Dachverein TVM zuhanden eines späteren in Münchenbuchsee neu entstehenden Vereins mit dem gleichen Zweck zur Aufbewahrung zu übergeben.

Art. 13 **Schlussbestimmungen**

- 13.1 Diese Statuten treten in Kraft, sobald sie vom Dachverein TVM und vom TBM genehmigt worden sind.